

# Förderrichtlinie „Zwischenahner Klimazuschuss“

## 2024

### Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zu Klimaschutzmaßnahmen Stand 12/2023

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

#### 1. Förderziel

Der Klimazuschuss Gemeinde Bad Zwischenahn gewährt als freiwillige Leistung finanzielle, nicht zurückzahlbare Zuschüsse zu Maßnahmen, die in besonderem Maße zur Reduktion der Emissionen von klimawirksamen atmosphärischen Spurengasen, insbesondere Kohlendioxid, beitragen und die der Förderung regenerativer Energieerzeugung dienen.

Hinweis: Energieberatungen werden vorab nicht verlangt. Es gibt in Bad Zwischenahn die Möglichkeit bereits kostenfreie Erstberatungen der Verbraucherzentrale Niedersachsen oder anderer Einrichtungen wahrzunehmen. Auch Vorträge werden zu diesem Thema regelmäßig angeboten. Zudem kann man über die Verbraucherzentrale auch für ca. 30€ einen Vor-Ort Termin im betroffenen Gebäude buchen. Für aufwendigere Sanierungsvorhaben ist ohnehin ein individueller Sanierungsfahrplan (iSFP) zu erstellen, den die BAFA zu 80% fördert (der Eigenanteil liegt zwischen 300-400€) und nach dessen Durchführung der Bund weitere Zuschüsse gewährleistet. Es ist rechtlich lt. BAFA nicht möglich, dass die Gemeinde den noch verbleibenden Eigenanteil bezuschusst.


#### 2. Antragsberechtigte (im Folgenden: Antragssteller)




- Natürliche, volljährige Personen, die Eigentümer von **Bestands-Wohngebäuden** in Bad Zwischenahn (26160) sind. (keine Neubauvorhaben im Jahr 2022, 2023 ff.)
- Eingetragene Vereine Bad Zwischenahns, die Eigentümer eines **Bestands-Gebäudes** in Bad Zwischenahn (26160) sind. (keine Neubauvorhaben im Jahr 2022, 2023 ff.)

#### 3. Fördergegenstände

Die Förderung wird in Form von Zuschüssen gewährt. Bemessungsgrundlage sind die Planungs-, Geräte-, Material- und Erstellungskosten. Die Durchführung ist nur von Handwerksbetrieben zulässig. In wenigen Fördergegenständen (siehe Punkt 3.2 b)) werden Ausnahmen gewährt. Hingegen sind eigene Personalkosten des Antragsstellers, Verwaltungs-, Betriebs-, Folge- und andere Kosten grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen.

##### 3.1. Heizungstausch auf Basis erneuerbarer Energien

Wer	Fördergegenstand	Förderhöhe (je Gebäude)	Nachweis
	<b>a) Ergänzung der bisherigen Heizung um eine Solarthermieanlage</b>  Hinweis: Nicht mit 3.1. d) iv) addierbar	500€ pauschal	<u>Bei Antragsstellung:</u> -Angebot Fachunternehmen (Hinweis: Angebote sowie die Vergabe von Aufträgen dürfen erst nach Bewilligung angenommen/vergeben werden!)  <u>Bei Abrechnung:</u> -Rechnung Fachunternehmen -Zahlungsnachweis in Form eines Kontoauszugs

	<p><b>b) Tausch der bisherigen Heizung gegen eine Biomasseheizung (Pellet-/Hack-schnitzelanlage)</b></p> <p>Hinweis: Nicht förderfähig ist beispielsweise ein Kamin inkl. Wassertasche</p>	<p><b>500€</b> pauschal</p>	<p><u>Bei Antragsstellung:</u> -Angebot Fachunternehmen (Hinweis: Angebote sowie die Vergabe von Aufträgen dürfen erst nach Bewilligung angenommen/vergeben werden!)</p> <p><u>Bei Abrechnung:</u> -Rechnung Fachunternehmen -Zahlungsnachweis in Form eines Kontoauszugs</p>
	<p><b>c) Tausch der bisherigen fossilen Heizung gegen eine Luftwärmepumpe</b></p> <p>Hinweis: Ökostromtarif verpflichtend</p>	<p><b>1000€</b> pauschal</p>	<p><u>Bei Antragstellung:</u> -Angebot Fachunternehmen (Hinweis: Angebote sowie die Vergabe von Aufträgen dürfen erst nach Bewilligung angenommen/vergeben werden!)</p> <p><u>Bei Abrechnung:</u> -Rechnung Fachunternehmen -Zahlungsnachweis in Form eines Kontoauszugs -Nachweis Ökostromtarif -VDZ Formular Hydraulischer Abgleich (sofern vorhanden)</p>
	<p><b>d) Tausch der bisherigen fossilen Heizung gegen eine</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>i. Luftwärmepumpe in Verbindung mit neuer Photovoltaik-Anlage</b></li> <li><b>ii. Wasserwärmepumpe auf Basis von Geothermie</b></li> <li><b>iii. Wärmepumpe mit Wärmerückgewinnungsfunktion über Abwasser/Abluft</b></li> <li><b>iv. Wärmepumpe in Verbindung mit einer Solarthermieanlage</b></li> </ol> <p>Hinweis: Photovoltaikanlagen und gleichzeitige Gründächer ergänzen sich gut.</p> <p><i>Nicht kombinierbar mit 3.1. a) und 3.1. c)</i></p>	<p><b>1500€</b> pauschal</p>	<p><u>Bei Antragsstellung:</u> -Angebot Wärmepumpe aus dem Quelle hervor geht -sofern PV-Anlage: Angebot -sofern Erdbohrung: Angebot über Wasserwärmepumpe und ggf. Erdbohrung -sofern Wärmerückgewinnung: Angebot -sofern Solarthermieanlage: Angebot</p> <p>Hinweis für alle d)i)-iv): Angebote sowie die Vergabe von Aufträgen dürfen erst nach Bewilligung angenommen/vergeben werden!</p> <p><u>Bei Abrechnung:</u> Für alle d)i)-iv): -Rechnung Fachunternehmen -Zahlungsnachweis in Form eines Kontoauszugs</p> <p>Sofern i) -Auszug Betreiberanmeldung der Anlage im Marktstammdatenregister -Auszug der EWE Netz PV-Betreiberanmeldung aus der hervorgeht, dass die Anlage auch zur Eigenstromversorgung genutzt wird</p> <p>Sofern iii) -Fachunternehmererklärung hinsichtlich GEG-Vorgaben und Stand der Technik bzgl. Rückwinnungsnachweis</p>



3.2.: *Einsparung von Erdgas / Sanierungen*

Wer	Fördergegenstand	Förderhöhe (je Gebäude)	Nachweis
	<p><b>a) Geringinvestive Heizungsoptimierung an bestehender (fossiler) Heizung (z.B. Hydraulischer Abgleich, Pumpentausch, Blower-Door-Test)</b></p>	<p><b>100€</b> pauschal</p>	<p><u>Bei Antragsstellung</u> -Angebot Fachunternehmen (Hinweis: Angebote sowie die Vergabe von Aufträgen dürfen erst nach Bewilligung angenommen/vergeben werden!)</p> <p><u>Für Abrechnung:</u> -VDZ Protokoll (hydr. Abgleich) und/oder -BlowerDoor-Protokoll und/ oder Lüftungskonzept vom Fachunternehmen -Rechnung vom Fachunternehmen über o.g. Leistungen oder Hochleistungspumpe</p>
	<p><b>b) Sanierungsmaßnahme „Dachdämmung“ und/oder „Außenwanddämmung“</b></p> <p>Hinweis: Blauer Engel Zertifikat der bestenfalls nachwachsenden, mineralischen oder recycelten Dämmstoffe muss bei Dachdämmung vorhanden sein. Bei Außenwanddämmung wünschenswert.</p> <p>Hinweis: U-Wert Dach max. 0,14 W/m<sup>2</sup>K / Außenwand: 0,24 W/m<sup>2</sup>K (außer Denkmäler: 0,45 bzw. Fachwerk 0,65 W/(m<sup>2</sup>K))</p>	<p><b>Max. 5% der Bruttoinvestitionssumme / max. 1500€</b></p>	<p><u>Bei Antragsstellung:</u> '-Angebot Fachunternehmen inkl. Nennung Dämmstoff und U-Wert ODER -Angebot über Materialkosten inkl. Nennung Dämmstoff und U-Wert sofern in Eigenleistung gedämmt wird (Hinweis: Angebote sowie die Vergabe von Aufträgen dürfen erst nach Bewilligung angenommen/vergeben werden!)</p> <p><u>Bei Abrechnung:</u> -Rechnung Fachunternehmen inkl. Nennung Dämmstoff -Zahlungsnachweis in Form eines Kontoauszugs -Nachweis U-Werte/Wärmeleitfähigkeit über Fachunternehmererklärung mittels zusätzlichem Fördermittel-nachweis KfW oder BAFA</p> <p>ODER bei Eigenleistung/ Nachbarschaftshilfe: -Rechnung über Materialkosten inkl. Nennung des Dämmstoffs und der U-Werte</p>
	<p><b>c) Sanierungsmaßnahme „Hohlschichtdämmung“ / „Einblasdämmung“ in das bestehende Mauerwerk</b></p> <p>Hinweis: Für Häuser älter als BJ 2000, Dämmmaterial mit Güte WLG 035 = &lt; 0,035 W/mK</p> <p>Hinweis: Bestenfalls mit Blauer Engel Zertifikat für Dämmstoff</p>	<p><b>Max. 10% der Bruttoinvestitionssumme / max. 500€</b></p>	<p><u>Bei Antragsstellung:</u> -Angebot Fachunternehmen inkl. Nennung Dämmstoff und U-Wert (Hinweis: Angebote sowie die Vergabe von Aufträgen dürfen erst nach Bewilligung angenommen/vergeben werden!)</p> <p><u>Bei Abrechnung:</u> -Rechnung Fachunternehmen inkl. Nennung Dämmstoff und U-Wert -Zahlungsnachweis in Form eines Kontoauszugs</p>



### 3.3.: Verbesserung des Mikroklimas/Biodiversität/Regenwasserrückhaltung

Wer	Fördergegenstand	Förderhöhe (je Gebäude)	Nachweis
	<p><b>e) Verbesserung des Mikroklimas/Biodiversität/Regenwasserrückhaltung</b></p> <p><b>i. Dachbegrünung auf Garagen oder Carports</b></p> <p><b>ii. Dachbegrünung auf Garagen oder Carports in Kombination mit Photovoltaik-Anlage</b></p> <p>Hinweis: Die Verdunstung vom Gründächern steigert die Effizienz der Photovoltaik-Anlage (schützt die Module davor sich aufzuheizen)</p>	<p><b>Dachbegrünung auf Garagen oder Carports:</b></p> <p><b>500€</b> pauschal für i.</p> <p><b>1.000€</b> pauschal für ii.</p>	<p><u>Bei Antragsstellung</u></p> <p>-Angebot Fachunternehmen (Hinweis: Angebote sowie die Vergabe von Aufträgen dürfen erst nach Bewilligung angenommen/vergeben werden!)</p> <p><u>Für Abrechnung:</u> Für alle e).i.-ii:</p> <p>-Rechnung/en Fachunternehmen -Zahlungsnachweis in Form eines Kontoauszugs</p> <p>Sofern ii. -Auszug Betreiberanmeldung der Anlage im Marktstammdatenregister -Auszug der EWE Netz PV-Betreibermeldung aus der hervorgeht, dass die Anlage auch zur Eigenstromversorgung genutzt wird</p>

### 3.4. Marketing und Nachahmer Effekte

Antragsstellern, die entweder nach Durchführung der geplanten und zu beantragenden Maßnahme in den letzten Jahren mindestens folgende drei Bausteine vorgenommen haben / mit Antrag zum Zwischenahner Klimazuschuss vornehmen werden

- eine 100% auf Basis erneuerbarer Energien funktionierende Heizung und
- Installation einer Photovoltaikanlage inkl. Ökostrombezug und
- Bestandshaus (vor BJ 2000) am Dach oder an der Außenwand plastikfrei gedämmt (nachwachsende, mineralische oder recycelte Materialien), (gilt auch für Neubau, was damit den Standard EH 40 erreicht)



kann die Gemeinde auf Nachfrage kostenfrei die Plakette „Zwischenahner Zukunftshaus“ für die Hauswand zusenden.

### 4. Anrechenbarkeit von mehreren Maßnahmen und Fördermitteln

4.1 Ein Antragssteller kann pro Jahr nur einen Antrag stellen. Die maximale Fördersumme ist unabhängig von der Anzahl der Maßnahmen auf 2.000€ begrenzt.

4.2 Soweit eine Förderung nach anderen Richtlinien erfolgt, kann sie auf den Klimazuschuss angerechnet werden. Die Summe sämtlicher Förderungen darf die Höhe von 60% der Investitionskosten nicht überschreiten. Die Prüfung obliegt nicht der Gemeinde sondern dem Antragssteller bzw. sofern Förderanträge parallel bei der BAFA gestellt werden, prüft diese dies.

### 5. Höhe des Fördertopfes

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln und den Zielen des Klimazuschusses. Die Bewilligung erfolgt nach Eingang und Vorlage aller Nachweise. Sofern der Etat für 2024 ausgeschöpft ist, können keine Zuschüsse gewährt werden. Anträge werden nicht in das neue Jahr übertragen.



## 6. Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses

6.1. Für alle Maßnahmen gilt, dass die Auftragsvergabe und der Baubeginn grundsätzlich erst nach Erteilung eines Bewilligungsbescheides - und nicht bei Antragstellung - begonnen werden darf. Planungs- und Beratungsleistungen und die Anforderung von gelten nicht als Maßnahmenbeginn nach Satz 1.

6.2 Sollten Belange des Denkmalschutzes (z.B. Sichtachse, etc.) der Errichtung einer PV-Anlage oder einer Solarthermieanlage entgegenstehen, kann der Zuschuss nicht gezahlt werden. Die Prüfung obliegt vorab dem Antragssteller.

## 7. Auflagen

7.1. Die Bewilligung des Zuschusses kann mit Auflagen verbunden werden (siehe 8.2. und Tabelle 3.1. und 3.2.)

7.2. Die Zweckbindungsfrist beträgt grundsätzlich 10 Jahre (Ausnahme: 3.2.a)).

## 8. Antragsstellung

8.1. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind von dem Antragssteller schriftlich ausschließlich über das Antrags-Onlineportal (hier: LINK einsetzen) der Gemeinde Bad Zwischenahn, Planungs- und Umweltamt, Am Brink 9, 26160 Bad Zwischenahn zu stellen.

Ansprechpartnerin bei Rückfragen; Frau Brunken [brunken@bad-zwischenahn.de](mailto:brunken@bad-zwischenahn.de) (04403 604 612).

8.1.1 Anträge können generell ganzjährig – sofern Fördermittel verfügbar sind – spätestens jedoch bis 20.12. des Jahres, eingereicht werden. Die Anträge werden von der Gemeinde, sofern alle Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind, bis 31.01.2025 bewilligt.

8.2 Zum Antrag gehören - soweit für die Maßnahme notwendig - folgende Angaben (siehe Tabelle 3.1. und 3.2.)

- Standort und Beschreibung der Maßnahme siehe Antragsformular),
- Nachweis der Gesamtkosten durch ein verbindliches Kostenangebot,
- Weitere Dokumente siehe Tabelle 3.1. - 3.3. (aufgeteilt nach Nachweispflicht, unterteilt nach dem Zeitpunkt 1. Antragsstellung und 2. Abrechnung)

## 9. Bewilligungsverfahren

9.1 Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge der Eingänge bei der Gemeinde.

9.2 Die Gemeinde stellt bei Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen und ausreichend Fördermittel einen Bewilligungsbescheid aus. Die Fördermittel sind aufgrund der beschlossenen Haushaltsmittel begrenzt. Zusätzliche Fördermittel stehen nicht zur Verfügung. Sind die zur Verfügung stehenden Mittel eines Jahres ausgeschöpft, werden Anträge abgelehnt. Ein neuer Antrag kann im nächsten Jahr gestellt werden, sofern entsprechende Fördermittel zur Verfügung stehen und die Fördergegenstände nicht bedarfsgerecht angepasst oder eingestellt werden.

9.3 Die Durchführung der Maßnahme kann von der Gemeinde u,a, durch stichprobenartige Kontrollen überwacht werden ; der Antragssteller hat die Überprüfung zu ermöglichen und sicherzustellen. Sollte die „Zwischenahner Zukunftshaus“ Plakette beantragt werden, kann es nach der Verleihung zu einem pressewirksamen Termin kommen. Mit Verleihung der Plakette willigen Antragsteller dazu ein.

9.4 Nach der Durchführung der Maßnahme ist der Gemeinde die Fertigstellung anzuzeigen und der Nachweis über die durchgeführte Maßnahme/n (siehe Tabelle 3.1 und 3.2. („Bei Abrechnung“) vorzulegen. Die Schlussrechnung ist spätestens drei Monate nach Beendigung des Vorhabens vorzulegen – spätestens bis zum 30.06.2025 muss die Abrechnung erfolgt sein. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist bis max. 30.09.2025 verlängert werden. Danach verfällt der Anspruch. Dafür ist maßgeblich, dass die Bestellung im Förderjahr – 2024 – ausgelöst wurde.

9.5 Nach Begutachtung der Maßnahme und Prüfung der Schlussrechnung erfolgt die Auszahlung. Ist dabei der nachgewiesene Aufwand geringer als bei der Bewilligung des Zuschusses angenommen, wird im Falle einer prozentualen Förderung der Zuschuss anteilig vermindert. Maximal steht dem



Antragssteller die zuvor bewilligte Summe – maximal 2.000€ bei der Kumulierung von Fördergegenständen - zu.

9.6 Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinien verstoßen wird.

9.7. Der Antragssteller hat der Gemeinde unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen, wenn er von seiner bewilligten Förderung zurücktreten will bzw. keinen Gebrauch machen möchte.

## **10. Schlussbestimmungen**

Die Gemeinde behält sich Einzelfallentscheidungen vor.

